

## Merkblatt für Wohnungsrückgabe

### Rückgabetermin

Bitte vereinbaren Sie frühzeitig vor der Wohnungsrückgabe mit uns einen Abnahmezeitpunkt. Sollten Sie bei der Wohnungsabnahme nicht persönlich anwesend sein können, so bitten wir Sie um eine von Ihnen unterzeichneten Vollmacht, mit der Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin mit uns rechtsverbindliche Abmachungen betreffend der Wohnungsrückgabe treffen kann.

### Reinigung

Sie müssen sämtliche Räume (inkl. Estrich, Keller etc.) einwandfrei reinigen. Zur Wohnung gehörende Bodenbeläge aus textilen Materialien (Teppiche) sind gegebenenfalls durch ein Fachgeschäft zu reinigen. Verpflichten Sie beim Umzug für die Reinigung ein Reinigungsinstitut, so sollten Sie die nachfolgenden Punkte beachten:

1. Besichtigung der Wohnung durch eine/n kompetente/n Vertreter/in des Reinigungsinstitutes. (Termine frühzeitig vereinbaren, da auf die Zügeltermine hin, die Institute oft überlastet sind.)
2. Mit dem Reinigungsinstitut Vertreter eine genaue Liste erstellen, damit klar ist, was alles zu reinigen ist.
3. Preis und Termin vereinbaren (unbedingt schriftlich).
4. Schriftliche Abnahmegarantie verlangen (bestätigen lassen, dass bei ungenügender Reinigung die Mängel durch das Institut kostenlos behoben werden).
5. Verlangen, dass ein Vertreter des Reinigungsinstitutes bei der Wohnungsabnahme anwesend ist.

### Nach der Reinigung:

6. Werden während der Wohnungsabnahme nicht sauber gereinigte Einrichtungen festgestellt, so sind diese sofort nachzureinigen (Abnahmegarantie, siehe Pkt. 5.)
7. Bezahlung erst nach erfolgter Abnahme. Quittung verlangen.

**Wichtig:** Auch im Falle der Wohnungsreinigung durch ein Reinigungsinstitut ist allein der Mieter bzw. die Mieterin gegenüber dem/der Vermieter/in für eine einwandfreie Reinigung des Mietobjektes verantwortlich. Wenn nach einer vereinbarten kurzen Nachfrist die Reinigung noch immer nicht perfekt ist, kann der Vermieter auf Kosten des Mieters die Nachreinigung selber in Auftrag geben.

### Instandstellungsarbeiten

Beachten Sie dazu die betreffenden Ausführungen in ihrem Mietvertrag (insbesondere die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“). Durch Sie verursachte Schäden sind vor der Wohnungsrückgabe fachmännisch zu beheben. Sollten grössere Schäden vorhanden sein, so besprechen Sie deren Beseitigung frühzeitig mit uns. Bitte beachten Sie auch, dass der sogenannte kleine Unterhalt vollständig ausgeführt ist (siehe separate Checkliste).

Einrichtungsgegenstände, die mit der Mietsache verbunden sind (auch Bodenbeläge etc.) müssen entfernt werden. Auf die Entfernung kann nur verzichtet werden, wenn der Nachfolgemieter eine Erklärung unterzeichnet, dass er bei seinem Wohnungsauszug die Gegenstände entfernt und für die Behebung allfälliger Schäden vollumfänglich aufkommt.

### Und denken Sie daran:

Melden Sie sich rechtzeitig bei der Einwohnerkontrolle ab! Melden Sie Ihren Auszug frühzeitig dem örtlichen Energielieferanten (Elektrisch, Gas etc.)

Orientieren Sie Ihre Telefongesellschaft, dass Ihr Anschluss auf den Auszugstermin ausser Betrieb gesetzt und in Ihrer neuen Wohnung rechtzeitig wieder installiert wird.

Informieren Sie Ihre Poststelle vor dem Umzug über Ihre neue Adresse, damit später eintreffende Sendungen nachgeliefert werden können.

